

Verkündungsblatt 6|2011

Ausgabedatum 31.03.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Internet Technologies and Information Systems der Technischen Universität Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal, der Georg-August-Universität Göttingen und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 2

Berichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen Seite 23

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie Seite 39

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung des Dekanates der Naturwissenschaftlichen Fakultät Seite 48

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.03.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachstehende Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang "Internet Technologies and Information Systems" an der Technischen Universität Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal, der Georg-August-Universität Göttingen und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

**Master-Prüfungsordnung
für den internationalen Master-Studiengang
Internet Technologies and Information Systems**

der Technischen Universität Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal, der Georg-August-Universität Göttingen und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§1 Verantwortliche Einrichtungen, Lenkungsausschuss

(1) Der Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ wird unter der gemeinsamen Verantwortung der beteiligten Universitäten Technische Universität Braunschweig (Carl-Friedrich Gauß Fakultät), Technische Universität Clausthal (Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau), Georg-August-Universität Göttingen (Fakultät für Mathematik und Informatik) und Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Fakultät für Elektrotechnik und Informatik), im weiteren „verantwortliche Einrichtungen“ genannt, durchgeführt.

(2) ¹Die verantwortlichen Einrichtungen setzen einen gemeinsamen Lenkungsausschuss ein. ²Dieser besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe pro Einrichtung, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sowie einem Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Gruppenvertreter der Fakultätsräte der beteiligten Universitäten wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Lenkungsausschusses. ⁴Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. ⁵Abweichend davon beträgt die Amtszeit der Mitglieder der Studierendengruppe 1 Jahr. ⁶Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird durch die entsprechenden Gruppenvertreter der Fakultätsräte analog zum beschriebenen regulären Wahlverfahren ein Nachfolger bestimmt. ⁷Über die Sitzungen werden Niederschriften angefertigt.

§2 Zweck der Master-Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Master-Prüfung bildet einen auf einem Bachelor-Abschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleihen die verantwortlichen Einrichtungen den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt vier Semester. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Credits zu je 30 Stunden.

(2) Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- a) Module im Gesamtumfang von mindestens 40 ECTS-Credits, davon
 - (i) mindestens je 10 C aus den Kompetenzbereichen Theoretische, Praktische und Technische Informatik
 - (ii) ein Modul Soft Skills mit 5 ECTS-Credits
 - (iii) ein Modul Business & Law mit mindestens 5 ECTS-Credits

- b) ein oder mehrere Forschungsprojekte mit insgesamt 30 ECTS-Credits
- c) Spezialisierungsbereich: Zum Thema der Forschungsprojekte passende Module im Gesamtumfang von mindestens 15 ECTS-Credits aus den vier Kompetenzbereichen, davon mindestens 10 C aus der Informatik
- d) ein Modul Master-Arbeit mit 30 ECTS-Credits

(3) ¹Jedem oder jeder Studierenden des Master-Studiengangs wird spätestens nach dem ersten Studienhalbjahr eine Prüfende oder ein Prüfender gemäß §18(6) als Mentor oder Mentorin zugeordnet. ²Hierbei soll nach Möglichkeit dem Vorschlag des oder der Studierenden entsprochen werden. ³Die oder der Studierende wird in die Forschungsgruppe des Mentors oder der Mentorin integriert, wo in der Regel dann auch das Forschungsprojekt bzw. die Forschungsprojekte sowie ggf. die Master-Arbeit betreut wird.

(4) ¹Die oder der Studierende erstellt einen Studienplan, der die zur Erbringung der nötigen ECTS-Credits gewählten Module gemäß §3(2) enthält. ²Der Mentor oder die Mentorin berät den Studierenden bei der Zusammenstellung des Studienplans und genehmigt den Studienplan. ³Der Studienplan kann mit Zustimmung des Mentors oder der Mentorin während des Studiums geändert werden.

(5) Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

§4 Aufbau und Inhalt der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Kompetenzbereichen mit zugeordneten Modulen sowie dem Modul „Master-Arbeit“ nach Anlage 1. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§5 Master-Arbeit

(1) ¹Das Modul Master-Arbeit besteht aus einer Master-Arbeit und einem Kolloquium. ²Für das bestandene Modul werden 30 ECTS-Credits vergeben. ³Die Master-Arbeit hat einen Umfang von etwa 870 Stunden und muss in englischer Sprache verfasst werden. ⁴Mit Zustimmung des Erstprüfenden und des Prüfungsausschusses kann sie auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁵Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁶Das Thema der Master-Arbeit wird vom Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings gestellt. ⁷Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gemäß §2(1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. (3) entsprechen. ⁸Das Kolloquium hat einen Umfang von etwa 30 Stunden.

(2) ¹Die Zulassung zu dem Modul Master-Arbeit ist in Schriftform bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, dass Module des Studiengangs gemäß §3(2) im Umfang von 60 ECTS-Credits bestanden sind,
- b) ein Vorschlag für die Erstprüfende oder den Erstprüfenden sowie das von dieser oder diesem gestellte Thema,
- c) eine schriftliche Bestätigung der oder des Erstprüfenden
- d) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Master-Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstabe b) sowie der Nachweis nach Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Erstprüfende oder keinen Erstprüfenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt der Prüfungsausschuss die Erstprüfende oder den Erstprüfenden und legt das Thema der Master-Arbeit fest.

(3) Die Master-Arbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form bei der oder dem Erstprüfenden abzuliefern.

(4) ¹Die Liste der Erstprüfenden wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. ²Erstprüfende bzw. Erstprüfender kann eine Prüfende oder ein Prüfender gemäß §18(6) sein, der in Kompetenzbereichen mit ausschließlich Informatikinhalten prüft. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema im Einzelfall auch von einem anderen Mitglied der Hochschullehrergruppe als Erstprüfendem gestellt werden. ⁴In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden zur Liste nach Satz 1 gehören.

(5) ¹Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ²Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden oder einem von ihm oder von ihr Beauftragten betreut.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines triftigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern. ⁴Wird als triftiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. ⁵Werden Fristen überschritten, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines triftigen Grundes wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(7) ¹Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³§ 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

(8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) ¹In einem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Master-Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Master-Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion. ³Es soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit stattfinden.

(10) ¹Das Modul Master-Arbeit wird unter Einbeziehung des Kolloquiums von beiden Prüfenden bewertet. ²Die Note für das Modul Master-Arbeit wird entsprechend §13 gebildet. ³Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

§6 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 1 erforderlichen Kompetenzbereiche und Module einschließlich der Master-Arbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Credits erworben wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in diesem Studiengang

- a) ein im Studienplan gewähltes Modul im dritten Versuch endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) oder die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§7 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Für die Master-Prüfung ist zugelassen, wer im internationalen Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang Informatik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§8 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten, Übungen und Seminarleistungen.

(2) Studienleistungen sind Übungen, Projektarbeiten und Seminarleistungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ³Die Klausurdauer beträgt in der Regel 12 bis 25 Minuten pro ECTS-Credit. ⁴Klausuren sind zu benoten. ⁵Abweichend von Anlage 1 kann eine Klausur nach Maßgabe der oder des Prüfenden auch durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden; die Festlegung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn des Vorlesungszeitraumes erfolgen.

(4) ¹Zu einer Klausur kann auf Antrag des Prüflings im Falle des Nichtbestehens der Klausur eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt §8(5) entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. ⁴Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁵Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §11(2) oder §12 Anwendung fanden.

(5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt je Prüfling 20 bis 30 Minuten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) ¹In einer Projektarbeit werden neue Sachverhalte und Lerninhalte unter Verknüpfung des erlernten Fachwissens aus unterschiedlichen Vorlesungen weitgehend selbständig, aber auch unter Anleitung, für eine gegebene Aufgabenstellung problemorientiert erarbeitet. ²Durch Projektarbeiten soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten gefördert werden. ³Die Bearbeitung erfolgt einzeln oder in Gruppen. ⁴Teil der Projektarbeit ist die Anfertigung einer schriftlichen Dokumentation.

(7) ¹Eine Übung ist eine Lehrveranstaltung, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dient. ²Dabei führen die Studierenden praktische Versuche durch oder lösen Übungsaufgaben, wie Programmieraufgaben.

(8) Eine Seminarleistung ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung, eine schriftliche Ausarbeitung des Themas sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion im Gesamtumfang von 30 bis 45 Minuten.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) ¹Bei der Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstandig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wortlich oder sinngema aus anderen Quellen ibernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind. ²Alle schriftlichen Arbeiten sind auch in elektronischer Form abzugeben.

(11) Alle Lehrveranstaltungen und die zugehorigen Prufungsleistungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§9 Anmeldung

(1) ¹Fur jede Prufungsleistung und fur jede Wiederholung einer Prufungsleistung ist innerhalb des vom Prufungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Die Zulassung zur Master-Arbeit kann auch auerhalb der Meldezeitraume beantragt werden.

(2) ¹Mit der Anmeldung zu einer Prufungsleistung werden auch das zugehorige Modul und der zugehorige Kompetenzbereich gema dem Studienplan gewahlt. ²Die Wahl eines Kompetenzbereichs oder eines Moduls kann nur ruckgangig gemacht werden, wenn alle zugehorigen angemeldeten Prufungsleistungen gema §11(1) (zulassiger Rucktritt) oder §11(2) Satz 2 (Rucktritt aus triftigen Grunden) als nicht unternommen gelten. ³Sie kann nur durch anderung des Studienplans gema §3(4) erfolgen.

§10 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prufungsleistung kann *zweimal* wiederholt werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit – ausgegeben. ³Ein erfolgloser Versuch in einem Studiengang nach §70 wird auf diese Wiederholungsmoglichkeit angerechnet.

§11 Versumnis, Rucktritt

(1) ¹Der Rucktritt von einer mundlichen Prufungsleistung muss mindestens drei Tage vor Beginn der Prufungsleistung erklart werden. ²Der Rucktritt von einer Klausur kann bis zum Beginn der Prufung erfolgen. ³In diesem Fall wird das Nichterscheinen zum festgesetzten Prufungstermin als Rucktritt gewertet. ⁴Der Rucktritt nach den Satzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Grunden zulassig und wird nicht auf die Anzahl der Wiederholungen nach §10(1) angerechnet.

(2) ¹Bei Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prufungstermin ohne fristgerechten Rucktritt und bei Rucktritt nach Beginn der Prufung gilt die Prufung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prufungsleistung als nicht unternommen, wenn fur das Versumnis oder den Rucktritt triftige Grunde unverzuglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fallen, in denen ein Abgabetermin aus triftigen Grunden nicht eingehalten werden kann, kann der Prufungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin fur die Prufungsleistung um hochstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prufungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁴Fur die Master-Arbeit gilt §5(6). ⁵Im Krankheitsfall ist ein arztliches, im Einzelfall insbesondere bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit, ein facharztliches oder amtsarztliches Attest vorzulegen. ⁶Die Entscheidung ber die Anerkennung der Grunde trifft der Prufungsausschuss.

§12 Tauschung, Ordnungsversto

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prufungsleistung durch Tauschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prufungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitfuhren nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Tauschungsversuch. ³In besonders schweren Fallen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Versto nach Satz 2 – kann der Prufungsausschuss die zu prufende Person von der Erbringung weiterer Prufungs- oder Studienleistungen ausschlieen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§13 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind im Anschluss an die Prüfungsleistung zu bewerten, andere Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Prüfungsleistungen werden benotet, wenn nicht in Anlage 3 etwas anderes festgelegt wurde. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage 3 aufgeführten ECTS-Credits als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Ein Modul ist nach dem Erwerb der in Anlage 3 für dieses Modul geforderten ECTS-Credits bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß §13(3) aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§14 ECTS-Credits und Module

(1) ¹Die in den Anlagen dieser Prüfungsordnung aufgeführten ECTS-Credits werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Durch inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen können nicht erneut ECTS-Credits erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß §15. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Sofern eine Lehrveranstaltung mehreren Modulen zugeordnet ist, kann eine im Rahmen dieser Lehrveranstaltung abgelegte Prüfungsleistung nur innerhalb eines Moduls berücksichtigt werden.

(2) ¹Das jeweils gültige Lehr- und Prüfungsangebot wird im Modulkatalog festgelegt. ²Der Modulkatalog enthält Angaben zu den in den Anlagen genannten Kompetenzbereichen, Modulen, Lehrveranstaltungen und zugehörigen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. ³Der Modulkatalog wird von der gemeinsamen Studienkommission des Master-Studienganges „Internet Technologies and Information Systems“ festgelegt. ⁴Der jeweils aktuelle Modulkatalog wird bis spätestens zum Beginn des Semesters bekannt gegeben. ⁵Der Modulkatalog legt die wählbaren Studien- bzw. Prüfungsleistungen abschließend fest.

(3) ¹Die gemeinsame Studienkommission kann die Aufnahme weiterer, wählbarer Module in den Modulkatalog beschließen. ²Sie sind spätestens nach drei Semestern in die Anlage 3 der Prüfungsordnung aufzunehmen.

(4) ¹Prüfungen von Modulen, die nicht Teil des Studienplans und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Durch Änderung des Studienplans gemäß §3(4) kann ein durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenes Modul in ein normal angerechnetes Modul oder ein abgeschlossenes Modul in eine freiwillige Zusatzprüfung umgewandelt werden.

§15 Anrechnung

(1) ¹Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden in der Regel angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Zweifel sind vor der Entscheidung Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüfenden einzuholen. ⁴Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden auf Betriebspraktika angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden ECTS-Credits entsprechend der Anlage 3 vergeben und die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet. ²Für gemäß Anlage 3 benotete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet; bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. ³Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Eine Anrechnung von Leistungen auf die Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen ist spätestens zusammen mit der nächsten Meldung zu Prüfungsleistungen nach Erbringen der auswärtigen Leistungen zu beantragen.

§16 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss jeder Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

§17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das Module und deren Noten, die Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung und die erworbenen ECTS-Credits enthält (Anlage 2a). ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Master-Arbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits, die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad (Anlage 2b) und ein Diploma Supplement ausgestellt (Anlage 2c). ⁷Zusätzlich wird auf dem Zeugnis das Ausstellungsdatum vermerkt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Im Fall des §6(2) sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen ECTS-Credits aufführt. ²Im Fall des §6(2) weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden sowohl in englischer Sprache als auch in deutscher Sprache ausgestellt (Anlagen 2a-e).

§18 Prufungsausschuss, Prufende

(1) ¹Fur die Organisation der Prufungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prufungsordnung wird durch den Lenkungsausschuss ein Prufungsausschuss bestellt. ²Dem Prufungsausschuss gehoren sieben Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie zwei Mitgliedern der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz mussen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeubt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prufungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch den Lenkungsausschuss bestellt. ⁴Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prufungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prufungsausschusses betragt zwei Jahre, die des studierenden Mitgliedes ein Jahr.

(2) ¹Der Prufungsausschuss fasst seine Beschlusse mit der Mehrheit der abgegebenen gultigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prufungsausschuss ist beschlussfahig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(3) ¹Der Prufungsausschuss kann sich eine Geschaftsordnung geben. ²uber die Sitzungen des Prufungsausschusses wird eine Niederschrift gefuhrt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstande der Erorterung und die Beschlusse des Prufungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Die Sitzungen des Prufungsausschusses sind nicht offentlich. ²Die Mitglieder des Prufungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im offentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Prufungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz ubertragen. ²Der Prufungsausschuss kann sich zur Erfullung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlusse des Prufungsausschusses vor, fuhrt sie aus und berichtet dem Prufungsausschuss laufend uber diese Tatigkeit.

(6) ¹Der Prufungsausschuss bestellt die Prufenden. ²Zur Abnahme von Prufungsleistungen werden Mitglieder und Angehorige der beteiligten Hochschulen oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Gebiet zur selbstandigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkrafte fur besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen konnen in geeigneten Prufungsgebieten zur Abnahme von Prufungen bestellt werden. ⁴Zu Prufenden durfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prufung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Die Mitglieder des Prufungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prufungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Der Prufungsausschuss ermoglicht Studierenden, die eine langer andauernde Behinderung durch amts- oder facharztliches Attest nachweisen, Prufungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prufungsverfahren sinngema Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begrunden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prufungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§20 Änderungen

¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der gemeinsamen Studienkommission vom Lenkungsausschuss beschlossen. ²Den Fakultätsräten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Beschlüsse des Lenkungsausschuss sind den Fakultätsräten unverzüglich mitzuteilen. ⁴Diese haben das Recht, den Beschlüssen des Lenkungsausschusses innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang unter Darlegung ihrer Gründe zu widersprechen. ⁵Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ⁶Kommt innerhalb eines weiteren Monats keine Einigung zwischen dem Lenkungsausschuss und dem widersprechenden Fakultätsrat zustande, so entscheiden abschließend die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten.

§21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig, das Präsidium der Technischen Universität Clausthal, das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Sommersemester 2011 in Kraft.

Anlage 1: Kompetenzbereiche und Module des Master-Studiums**Kompetenzbereiche**

Im Master-Studium dürfen folgende Kompetenzbereiche wie angegeben gewählt werden:

| Kompetenzbereiche | | ECTS-Credits | Weitere Anforderungen |
|---------------------------|-------------------------------|--------------|-----------------------|
| Theoretische Informatik | | mind. 10 | zusammen mind. 40 |
| Praktische Informatik | | mind. 10 | |
| Technische Informatik | | mind. 10 | |
| Business & Law | | mind. 5 | |
| Soft Skills | | 5 | |
| Forschungs- projekt | Projekt | 30 | Zusammen mind. 45 |
| | Module zum Forschungsthema | mind. 15 | |
| Master-Arbeit | | 30 | |
| <i>Gesamtanforderung:</i> | | Mind. 120 | |

In den Kompetenzbereichen Theoretische, Praktische und Technische Informatik, sowie Business&Law und Soft Skills werden die folgenden Modularten angeboten:

| Modul | ECTS-Credits | Studienleistung | Prüfungsleistung |
|--|--------------|---------------------------|-----------------------|
| Vorlesungsmodul (2 V + 1 Ü) | 5 | - | Klausur oder mündlich |
| Großes Vorlesungsmodul (3 V + 1 Ü) | 6 | - | Klausur oder mündlich |
| Seminar | 5 | Vortrag und Seminararbeit | |
| Projektmodul | 5 | Projektarbeit | - |
| Großes Projektmodul | 6 | Projektarbeit | - |

Die Module zum Forschungsthema im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits können aus den Kompetenzbereichen Theoretische, Praktische und Technische Informatik gewählt werden.

Prüfungsleistungen können zwei Kernkompetenzbereichen zugeordnet sein. Jede Prüfungsleistung kann dennoch nur einmal gewählt werden. Bei der Wahl ist anzugeben, welchem Kernkompetenzbereich die Prüfungsleistung zugerechnet werden soll.

Aus Seminaren und Projektarbeiten werden insgesamt maximal 20 Leistungspunkte angerechnet. Es muss mindestens ein Seminarmodul bestanden werden.

Die gewählten Kompetenzbereiche sowie die Master-Arbeit müssen sämtlich mit den jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen und mit zusammen mindestens 120 LP bestanden werden. Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen und die Master-Arbeit werden benotet. Alle anderen Prüfungsleistungen bleiben unbenotet.

Anlage 2a (Zeugnis über die Master-Prüfung)

Technische Universität Braunschweig
 Technische Universität Clausthal
 Georg-August-Universität Göttingen
 Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Zeugnis über die Master-Prüfung
 Frau/Herr *)
 geboren am
 hat die Master-Prüfung im Studiengang Internet Technologies and Information Systems
 mit der Gesamtnote bestanden.
 Der Master-Abschluss ist äquivalent zum Diplom.
 ECTS-Grad:**)

| Modulnummer | Modulname | Leistungspunkte | Note |
|-------------|-----------|-----------------|------|
| ... | ... | ... | ... |

Master-Arbeit über das Thema *) (30 Leistungspunkte):
 (Note)
 Hannover, den (Datum)

.....
 (Siegel der Hochschule) Vorsitzende/r *) des Prüfungsausschusses

Ausgestellt am (Datum)

*) Zutreffendes einsetzen, **) falls anwendbar

Anlage 2b (Master-Urkunde)

Technische Universität Braunschweig
 Technische Universität Clausthal
 Georg-August-Universität Göttingen
 Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Maste-Urkunde
 Die Technische Universität Braunschweig, Technische Universität Clausthal, Georg-August-Universität Göttingen und Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
 verleihen gemeinsam mit dieser Urkunde Frau/Herrn *)

.....
 geb. am in
 den Hochschulgrad
 Master of Science
 (abgekürzt : M.Sc.),
 nachdem sie/er *) die Master-Prüfung im Studiengang Internet Technologies and Information
 Systems am bestanden hat.
 (Siegel der Hochschule) Hannover , den (Datum)

.....
 Vorsitzende/r *) des Prüfungsausschusses
 *) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2c (Diploma Supplement)

Leibniz
Universität
Hannover

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name**

«nachname»

1.2 First Name

«vorname»

1.3 Date, Place

«Gebdat_englisch», «gebort»

1.4 Student ID Number or Code

«mtknr»

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

-

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science – Information Systems and Internet Technologies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Technische Universität Braunschweig

Technische Universität Clausthal

Leibniz Universität Hannover

Georg-August-Universität Göttingen

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Technische Universität Braunschweig

Technische Universität Clausthal

Leibniz Universität Hannover

Universität Göttingen

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (two years)

Research-oriented with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 ECTS credits)

3.3 Access Requirements

Qualified Bachelor degree (three years) in Computer Science or an equivalent degree.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

This programme focuses on teaching a deep understanding of selected advanced topics of Information and Internet Science and the ability to apply this knowledge in a research-oriented as well as in a professional environment. In particular, the students have learned all required skills to develop complex solutions in this area in a scientific manner.

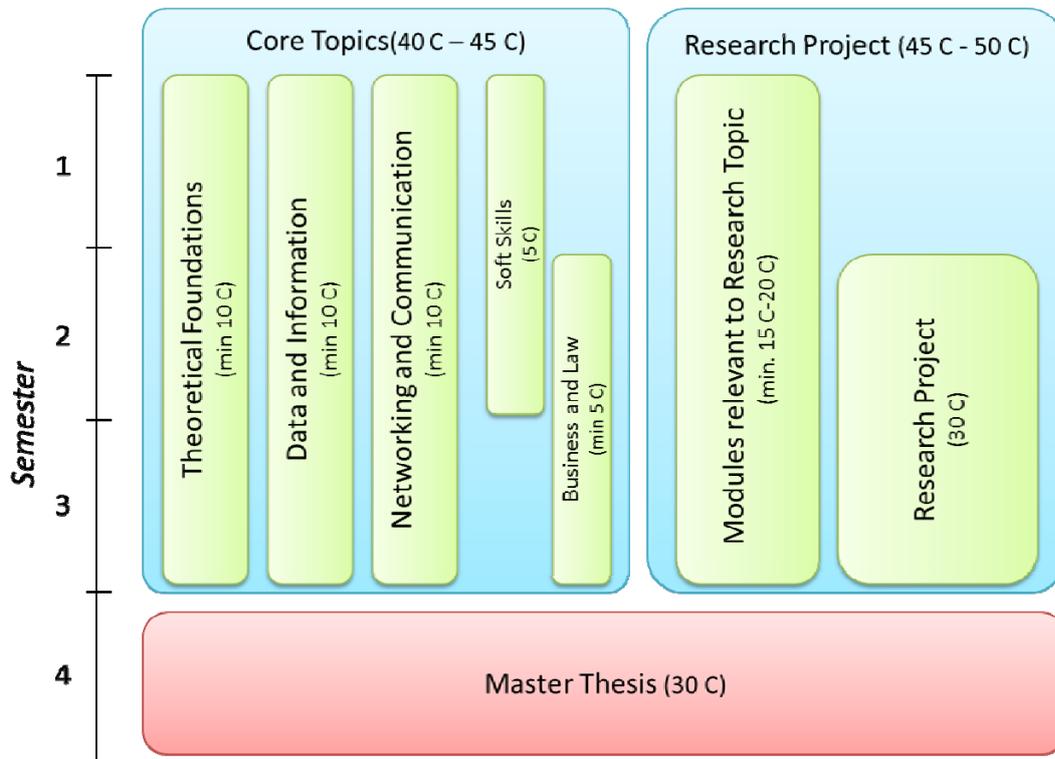
The students are allowed to choose their particular area of interest (information systems, networks & communications, or distributed systems and algorithms). As one of the main building blocks of the curriculum, the students performed their own research project in that chosen area of interest (supervised independent scientific research in small teams in addition to the final master thesis, accompanied by additional relevant lectures). Furthermore, all students were required to acquire the according theoretical foundations, soft-skills, and related subjects (e.g. law or business).

4.3 Programme Details

See table of exams for a list of courses and grades, and see Master of Science Examination Certificate for a list of aggregated examination subjects and grades, including topic and evaluation of the thesis.

For the successful completion of the programme, 120 ECTS credit points (C) in total have to be earned. The mandatory part covering the fundamental topics comprises a minimum of 10 C each. Additional courses in business and law, and soft skills for a minimum of 5 C are mandatory. The research project is performed over the course of a year (30 C) with additional courses for a minimum of 15 C. The master thesis (30 C) is completed over the course of 6 months. For a graphical overview, see the following diagram:

Diploma Supplement for «vorname» «nachname»



4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

GRADE

Based on weighted average of grades.

Diploma Supplement for «vorname» «nachname»

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to a doctoral thesis (research thesis).

5.2 Professional Status

The M. Sc. degree is the second degree in computer science which qualifies for a professional and scientific career.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

This study programme "Internet Technologies and Information Systems" with the degree Master of Science has been accredited by the German Accreditation Agency ASIIN e.V., <http://www.asiin.de/> in 2011.

6.2 Further Information Sources

on the programme: <http://www.itis-graduateschool.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8.

Contact: Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Wolf-Tilo Balke

balke@ifis.cs.tu-bs.de

Mühlenpfordtstraße 23

38106 Braunschweig

+49 (531) 391 3271

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Master of Science Examination Certificate «pdatum_englisch»

Master Certificate «datum_lang_englisch»

Table of passed exams «pdatum_englisch»

Certification Date: «datum_lang_englisch»

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM^I

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).^{II}

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister*

Artium degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{III} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{IV}

^IThe information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

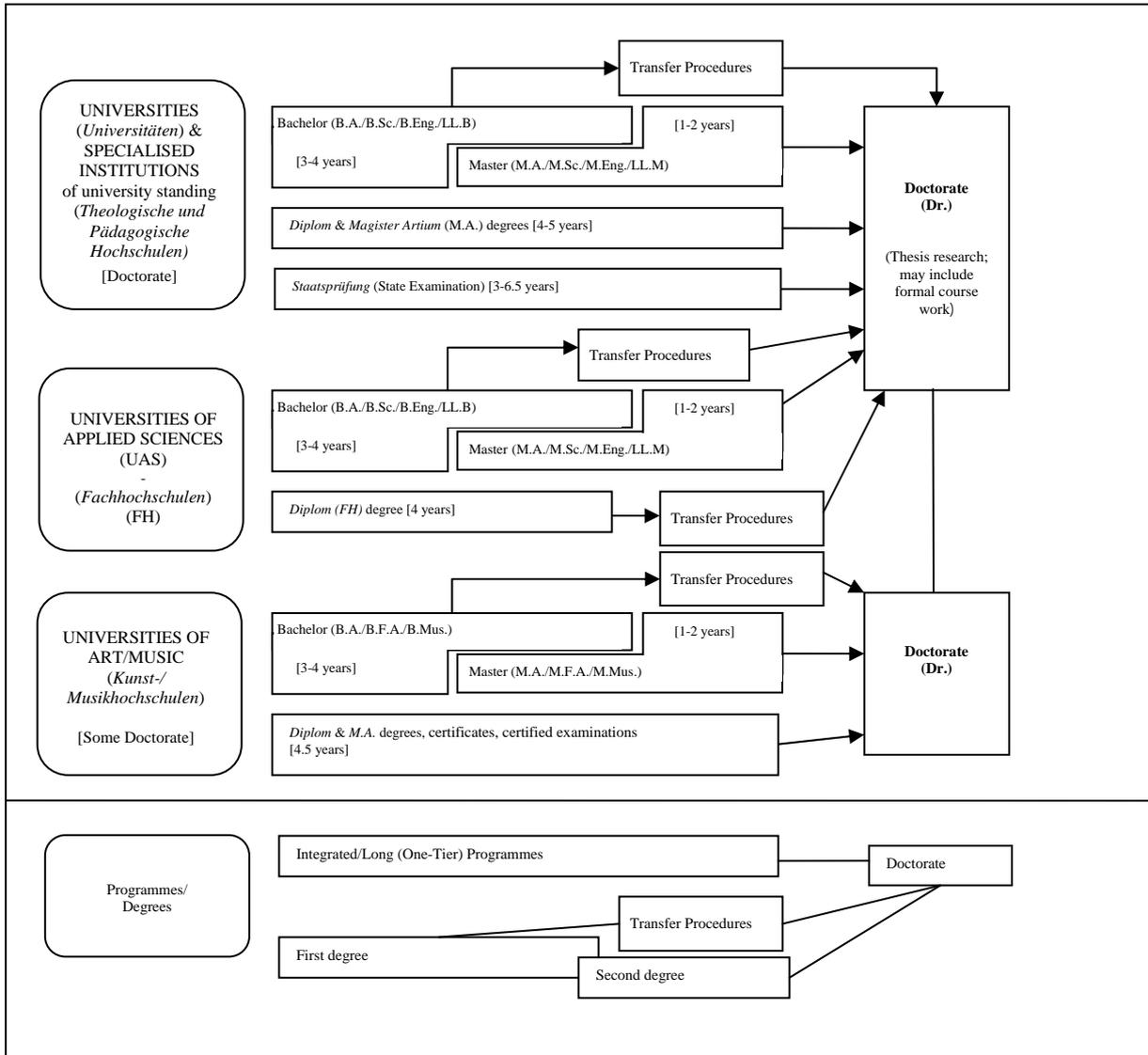
^{II}*Berufsakademien* are not considered Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

^{III}Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{IV}"Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Diploma Supplement for «vorname» «nachname»

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement for «vorname» «nachname»

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree study programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):***Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung***

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 2d (Zeugnis in englischer Sprache)

Technische Universität Braunschweig
 Technische Universität Clausthal
 Georg-August-Universität Göttingen
 Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Statement of results of the Master examination
 (name *),
 born,
 has passed the Master examination in Internet Technologies and Information Systems
 with the grade
 This Master degree is equivalent to a Diploma in Computer Science.
 ECTS-grade:**)

| Module number | Module name | Credit points | Grade |
|---------------|-------------|---------------|-------|
| ... | ... | ... | ... |

Subject of the Master's thesis *) (30 credit points):
 (grade)
 (Seal of the university) Hannover , (date)

 Chairman of the examining board
 Issued at (date)

*) fill in as appropriate, **) if applicable

Anlage 2e (Urkunde in englischer Sprache)

Technische Universität Braunschweig
 Technische Universität Clausthal
 Georg-August-Universität Göttingen
 Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Master Certificate
 Through this certificate, issued jointly by Technische Universität Braunschweig, Technische Universität Clausthal, Georg-August-Universität Göttingen und Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,

(name*),
 born in,
 is awarded the degree of a
 Master of Science
 (abbr.: M.Sc.),
 after having passed
 the Master examination in Internet Technologies and Information Systems
 on
 (Seal of the university) Hannover , (date)

.....
 Chairman of the examining board
 *) fill in as appropriate

Anlage 3 (Übersicht der Module)

| Type | Nr | Name | Credits | Type | Exam Type |
|-------------------------|--|---|---------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Theoretical Foundations | 1.01 | Distributed Algorithms | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 1.02 | Online Algorithms | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 1.03 | Modal Logic | 6 | Lecture | Written (120 min) |
| | 1.04 | Complexity Theory | 6 | Lecture | Written (120 min) |
| | 1.05 | Multi Agent Systems II | 6 | Lecture | Written (120 min) |
| | 1.06 | Advanced Logics | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 1.07 | Algorithms and Complexity | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 1.08 | Efficient Algorithms | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 1.09 | Formal Languages | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 1.10 | Information and Coding | 6 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| Data & Information | 2.01 | Multimedia Database Retrieval | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.02 | Foundations of Information Retrieval | 5 | Lecture | Written (90 min) or Oral (25min) |
| | 2.03 | Cooperative Systems Technologies | 6 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.04 | Computer-Supported Cooperative Work | 6 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.05 | XML Databases and Semantic Web | 6 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.06 | Software Architectures of Distributed Systems | 6 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.07 | Web Information Systems and Services | 6 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.08 | Testing of Distributed Systems | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.09 | Foundations of Grid- and Cloud-Computing | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.10 | Advanced Software Engineering for Distributed Systems | 6 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.12 | Application Development with Web Services | 6 | Project | Oral (25min) |
| | 2.13 | Semantic Web | 5 | Lecture | Written (60 min) or Oral (30 min) |
| | 2.14 | Web Science | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | 2.15 | Advanced Topics in Web Science | 5 | Seminar | Presentation (30-90 min) |
| | 2.17 | Data Warehousing and Data Mining Techniques | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| 2.18 | Advanced Topics in Information Systems | 5 | Seminar | Oral (25min) | |
| 2.19 | Personalization and User Modeling | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| 2.20 | Advanced Topics in Databases | 5 | Seminar | Oral (25min) | |

| | | | | | | |
|----------------------------|----------------|---|---|-------------------|--|-----------------------------------|
| Networking & Communication | 3.01 | Advanced Networking I | 5 | Integrated Course | Oral (25min) | |
| | 3.02 | Multimedia Networking | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | 3.03 | Advanced Networking II | 5 | Integrated Course | Oral (25min) | |
| | 3.05 | Foundations of Mobile Communications | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | 3.06 | Advanced Topics in Computer Networking I | 5 | Seminar | Presentation (45-90 min) and written report | |
| | 3.07 | Advanced Topics in Network Security | 5 | Seminar | Presentation (45-90 min) and written report | |
| | 3.09 | Advanced Topics in Internet Research (I) | 6 | Seminar | Presentation (45-90 min) and written report | |
| | 3.10 | Advanced Topics in Internet Research (II) | 6 | Seminar | Presentation (45-90 min) and written report | |
| | 3.11 | Advanced Topics in Mobile Communications II | 5 | Seminar | Presentation (45-90 min) and written report | |
| | 3.12 | Network Security | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | 3.13 | Advanced Topics in Mobile Communications I | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | 3.14 | Practical Course on Advanced Networking | 6 | Lab | written report (12-14 pages) + presentation incl. discussion (40min) | |
| | 3.15 | Peer-to-Peer Networks | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | 3.16 | Selected Topics in Internet Technologies | 5 | Seminar | Presentation (45-90 min) and written report | |
| | 3.17 | Selected Topics in Advanced Networking | 5 | Integrated Course | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | 3.18 | Practical Course in Advanced Topics in Mobile Communication | 5 | Lab | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | Business & Law | 4.01 | Electronic Business and Operations Research, case study based | 6 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| | | 4.02 | Multimedia and Telecommunications Law | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) |
| 4.03 | | Information and Communication Management | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| 4.04 | | Cooperate Communications 2.0 | 5 | Lecture | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| 4.05 | | Business Intelligence | 6 | Lecture | Written (120 min) | |
| Softskills | 5.01 | Presenting and Discussing Scientific Results | 5 | Seminar | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | 5.02 | Communication Skills for International Conferences and Meetings | 5 | Integrated Course | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | 5.03 | German as a Foreign Language for Scientists | 5 | Seminar | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| | 5.04 | Web 2.0 | 5 | Project | Oral (25min) | |
| | 5.05 | German as a Foreign Language | 5 | Seminar | Written (120 min) or Oral (25min) | |
| Research | 6.01 | Research Project | 30 | Project | Written report (15-20 pages) + presentation incl. discussion (40min) | |
| | 6.02 | Master Thesis | 30 | Thesis | n.a. | |

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.03.2011 die nachfolgende Berichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen beschlossen. Das Präsidium hat die Berichtigung der Prüfungsordnung am 30.03.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen

geändert durch Bekanntmachung vom 24.09.2010
berichtigt durch Bekanntmachung vom 31.03.2011

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende berichtigte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen beschlossen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1-6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester und baut sich wie folgt auf (gemäß § 9 Abs. 2 und Anlage 2):

- Pflichtmodul „Wissenschaftl. Präsentieren und Schreiben“ 6 Leistungspunkte
 - 4 Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts (je 6 LP) 24 Leistungspunkte
 - 1 frei wählbares Forschungsmodul gemäß Anlage 2.2 6 Leistungspunkte
 - 1 Forschungsmodul des Schwerpunkts zur Vorbereitung der Masterarbeit 12 Leistungspunkte
 - Masterarbeit im Schwerpunkt 30 Leistungspunkte
 - 7 weitere Wahlmodule (in der Regel je 6 Leistungspunkte) 42 Leistungspunkte
- aus:
- a) dem Wahlpflichtmodulangebot der wählbaren Studienschwerpunkte und/oder
 - b) der Liste der ergänzenden Wahlmodule und/oder
 - c) dem Modulkatalog vom MSc Pflanzenbiotechnologie (PBT)

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Studienschwerpunktes nach Anlage 2.2, den Ergänzenden Wahlmodulen nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) ¹Der Studiengang besteht aus den fünf Studienschwerpunkten / Majors: Geobotanik, Mikrobiologie, Molekulare Pflanzengenetik, Molekulare Pflanzenphysiologie, Zellbiologie. ²Jeder Studierende wählt einen dieser Schwerpunkte.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Vortrag mit Diskussion. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 9 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei werden der Vortrag und die Diskussion mit in die Bewertung einbezogen.

(3) Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Für Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit ist zugelassen, wer die in Anlage 2 für die betreffenden Prüfungsleistungen genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Voraussetzungen aus Anlage 2.4 erfolgreich erfüllt sein.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

Entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Seminarleistungen, Protokolle, Berichte, Vorträge, Fallstudien und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen können nach vorheriger Ankündigung durch die oder den Prüfende(n) in englischer Sprache abgehalten werden. ²Pflichtprüfungsleistungen sind auf Verlangen von Prüflingen auch in deutscher Sprache abzuhalten.

(3) ¹Studienleistungen sind insbesondere Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Protokolle, Klausuren, Vorträge, Poster und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. ⁴Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. ⁵Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁶Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(5) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(6) ¹Eine schriftliche Zusammenfassung und ein Essay und eine Hausarbeit sind selbständige schriftliche Arbeiten. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbstständige experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einer Präsentation sowie einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden als eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(8) ¹Ein Protokoll / Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(9) ¹Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform. ²Fallstudien können individuell oder als Teamarbeit angefertigt werden. ³Bei Teamarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.

(10) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des

oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(11) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 4 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Parallel zur Meldung des 4. Semesters ist der gewählte Schwerpunkt gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. ³Ein Wechsel ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 2.2.1 bis 2.2.5 oder der Wahlmodule nach der Anlage 2.3 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 auf Antrag nicht im Zeugnis ausgewiesen. ⁴Alle gewählten Wahl- oder Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Moduls führt gemäß § 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 4 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

(3) ¹Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gemäß § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 14 gilt entsprechend.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet und führt zur Annullierung der Anmeldung dieses Moduls. ³Der Rücktritt vor einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Wird eine Klausur gem. § 14 Abs. 4 in mehrere Teile aufgespalten, so ist sie bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

| | |
|----------------------|---|
| für die besten 10% | A |
| für die nächsten 25% | B |
| für die nächsten 30% | C |
| für die nächsten 25% | D |
| für die nächsten 10% | E |

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 2.2 bis 2.3 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 42 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der

Prüfungsausschuss. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienschwerpunkt (Major), die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese berichtigte Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlagen

Abkürzungen:

- K Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
- M Mündliche Prüfung „My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
- Z Zusammenfassung
- E Essay
- S Seminarleistung
- V Vortrag
- B Bericht
- P Protokoll
- F Fallstudie
- T Testat
- Exp Laborübungen (Experimentelle Arbeit im Labor)
- Po Poster
- TN Teilnahmepflicht
- ZP Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 1: entfällt

Anlage 2.1: Allgemeine Pflichtmodule des Masterstudiums

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--------------------------|----------|------------------------------------|-----------------|--------------------------------|-----------------|
| Wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben – PM1 | 2 Seminare 1 Tutorium | 1-3 | | 1 | ZP, unbenotet | 6 |
| Forschungsmodul 1 eines Majors (frei wählbar, siehe Anlage 2.2) | 1 Experimentelle Übung | 2 o. 3 | <i>Einführungsmodul des Majors</i> | | siehe Anlage 2.2, unbenotet | 6 |
| Summe | | | | | | 12 |

Anlage 2.2 Majormodule

Studierende wählen einen Major (Anlage 2.2.1 – 2.2.5). Die Majors enthalten Pflicht- und Wahlpflichtmodule jeweils im Umfang von 6 oder 12 Leistungspunkten. Bei der Belegung eines Majors müssen insgesamt mindestens 36 Leistungspunkte aus diesem Schwerpunkt erworben werden (Forschungsmodul 2 sowie mindestens 4 Module). Näheres hierzu regeln die Anlagen 2.2.1 – 2.2.5.

Anlage 2.2.1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Geobotanik (ÖK)**Pflichtmodule:**

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|------------------------|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| (FM-ÖK1) Forschungsmodul 1 Geobotanik alternativ kann das Forschungsmodul 1 eines anderen Majors belegt werden oder das Praxismodul biowissenschaftliche Forschung | 1 Experimentelle Übung | 2 o. 3 | | 2 | ZP, unbenotet | 6 |
| (FM-ÖK2) Forschungsmodul 2 Geobotanik | 1 Experimentelle Übung | 2 o. 3 | 2 Module im Major ÖK, | 2 | ZP, unbenotet | 12 |
| Summe | | | | | | 12 |

Wahlpflichtmodule:

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| (WP-ÖK1) Biodiversität | 1 Vorlesung 1 Exkursion | 3 o. 4 | | | P | 6 |
| (WP-ÖK2) Umweltsysteme: Kulturlandschaft | 1 Vorlesung, 1 Seminar 1 Experimentelle Übung | 1 o. 3 | | 1 | ZP | 6 |
| (WP-ÖK3) Pilze im Lebensraum | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 1 o. 3 | | 1 | P | 6 |
| (WP-ÖK4) Ökosysteme: Konkrete Beispiele (Einführungsmodul Major Geobotanik) | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 1 | | | P | 6 |
| (WP-ÖK5) Pflanzensoziologische Arbeitsmethoden | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 1 u. 2 | | | K 90 o. M 30 | 6 |
| (WP-ÖK6) Limnische und marine Ökosysteme | 1 Exkursion | 2 | | 1 | ZP | 6 |
| (WP-ÖK7) Gewässer des Binnenlandes | 1 Vorlesung 1 Exp. Übung | 1 u. 2 | | 1 | P | 6 |
| (WP-ÖK8) Biodiversität: Leitbild – Risiken – Chancen | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 3 u. 4 | | | P | 6 |
| (WP-ÖK9) Vegetationsgeschichte | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 1 o. 3 | | 1 | P | 6 |
| (WP-ÖK10) Australian Ecosystems | 1 Vorlesung 1 Exkursion | 1 u. 2 | | | P | 6 |
| (WP-ÖK11) Mediterranean Ecosystems | 1 Vorlesung 1 Exkursion | 1 u. 2 | | | P | 6 |
| Summe | | | | | | 24 |

Weitere für diesen Major im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog als die hier aufgeführten können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.2.2: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Mikrobiologie (MB)**Pflichtmodule**

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---------------------------|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| (FM-MB1) Forschungsmodul Mikrobiologie 1 alternativ kann das Forschungsmodul 1 eines anderen Majors belegt werden oder das Praxismodul biowissenschaftliche Forschung | 1 Experimentelle Übung | 2 o.3 | | 2 | ZP, unbenotet | 6 |
| (FM-MB2) Forschungsmodul Mikrobiologie 2 | 1 Experimentelle Übung | 2 o.3 | 2 Module im Major MB | 2 | ZP, unbenotet | 12 |
| Summe | | | | | | 12 |

Wahlpflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| (WP-MB1) Biologie der Pilze und ihre Anwendung | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 2 | - | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-MB2) Mikrobielle Ökologie / Geomikrobiologie | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 2 | - | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-MB3) Proteine von Mikroorganismen | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 3 | - | 3 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-MB4) Molekulare Mikrobiologie (Einführungsmodul Major Mikrobiologie) | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 1 | - | 1 | K90 o. M30 | 6 |
| Summe | | | | | | 24 |

Weitere für diesen Major im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog als die hier aufgeführten können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.2.3: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Molekulare Pflanzengenetik (PG)**Pflichtmodule**

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---------------------------|----------|-----------------------------------|-----------------|----------------------|-----------------|
| (FM-PG1) Forschungsmodul Molekulare Pflanzengenetik 1 alternativ kann das Forschungsmodul 1 eines anderen Majors belegt werden oder das Praxismodul biowissenschaftliche Forschung | 1 Experimentelle Übung | 2 o. 3 | - | 1 | V o. B, unbenotet | 6 |
| (FM-PG2) Forschungsmodul Molekulare Pflanzengenetik 2 | 1 Experimentelle Übung | 3 | 3 Module im Major PG | 1 | V o. B, unbenotet | 12 |
| Summe | | | | | | 12 |

Wahlpflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|---|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| (WP-PG1) Molekulare Pflanzengenetik (Einführungsmodul Major Molekulare Pflanzengenetik) | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 1 | - | 1 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP -MP3) Molekulare Pflanzenphysiologie 3 - Photosynthetische Genregulation | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 3 | - | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-PG3) Fortgeschrittene Methoden der Molekularbiologie | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2-3 | - | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-PG4 = BIII5) Funktionelle Genomanalyse in Pflanzen <u>Anmerkung für BSc PBT-Absolventen:</u> WP-PG4 darf nur gewählt werden, wenn nicht im Bachelorstudium das Modul BIII5 belegt worden ist. | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2-3 | | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-PG5 = BM5) Methoden und Anwendungen der funktionellen Genomanalyse | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 | | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| Summe | | | | | | 24 |

Weitere für diesen Major im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog als die hier aufgeführten können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.2.4: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Molekulare Pflanzenphysiologie (MP)**Pflichtmodule**

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---------------------------|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| (FM-MP1) Forschungsmodul Molekulare Pflanzenphysiologie 1 alternativ kann das Forschungsmodul 1 eines anderen Majors belegt werden oder das Praxismodul biowissenschaftliche Forschung | 1 Experimentelle Übung | 2 o. 3 | - | 1 | ZP, unbenotet | 6 |
| (FM-MP2) Forschungsmodul Molekulare Pflanzenphysiologie 2 | 1 Experimentelle Übung | 3 | 2 Module im Major MP | 1 | ZP, unbenotet | 12 |
| Summe | | | | | | 12 |

Wahlpflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|---|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| (WP-MP1) Molekulare Pflanzenphysiologie 1 - Pflanzlicher Primärstoffwechsel (Einführungsmodul Major Mol. Pflanzenphysiologie) | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 1 | - | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-MP2) Molekulare Pflanzenphysiologie 2 - Photosynthese und Energiestoffwechsel | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 | - | 3 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-MP3) Molekulare Pflanzenphysiologie 3 - Photosynthetische Genregulation | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 3 | | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-PG4 =BIII5) Funktionelle Genomanalyse in Pflanzen <u>Anmerkung für BSc PBT-Absolventen:</u> WP-PG4 darf nur gewählt werden, wenn nicht im Bachelorstudium das Modul BIII5 belegt worden ist. | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2-3 | | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-MP5) Molekulare Pflanzenphysiologie 5 - Methoden zur Metabolitanalyse in Pflanzen | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 | - | 1 | ZP o. K90 | 6 |
| Summe | | | | | | 24 |

Weitere für diesen Major im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog als die hier aufgeführten können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.2.5: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Zellbiologie (ZB)**Pflichtmodule**

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|------------------------|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| (FM-ZB1) Forschungsmodul Zellbiologie 1 alternativ kann das Forschungsmodul 1 eines anderen Majors belegt werden oder das Praxismodul biowissenschaftliche Forschung | 1 Experimentelle Übung | 2 o. 3 | | 2 | ZP, unbenotet | 6 |
| (FM-ZB2) Forschungsmodul Zellbiologie 2 | 1 Experimentelle Übung | 3 | 2 Module im Major ZB | 2 | ZP, unbenotet | 12 |
| Summe | | | | | | 12 |

Wahlpflichtmodule

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---|--|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| (WP-ZB1) Zellbiologie 1 (Einführungsmodul Major Zellbiologie) | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 1 | | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-ZB2) Zellbiologie 2 | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 | | 3 | ZP | 6 |
| (WP-ZB3) Proteinchemie der Pflanzen (Pflanzenproteomik) | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 3 | - | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| (WP-ZB4) Biochemie und Physiologie pflanzlicher Organellen | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 | | 2 | K90 o. M30 | 6 |
| Summe | | | | | | 24 |

Weitere für diesen Major im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog als die hier aufgeführten können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Anlage 2.3: Wahlmodule, die für alle Major ergänzend empfohlen werden

Es sind 7 Module aus dem anliegenden Katalog der ergänzenden Wahlmodule zu wählen. Alternativ können die Studierenden stattdessen bis zu 7 Module aus den Anlagen 2.2.1 bis 2.2.5 oder aus dem aktuellen Modulkatalog des MSc Pflanzenbiotechnologie wählen, die bisher nicht studiert wurden.

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | Major* |
|---|--|----------|-----------------------------------|-----------------|-------------------|-----------------|----------------------------|
| Praxismodul biowissenschaftliche Forschung | 1 Praktikum | ab 2 | - | 1 | V o. B, unbenotet | 6 | MB MP PG ÖK ZB |
| (MI-1) Systemtheorie | 1 Vorlesung, 1 Übung 1 Seminar | 1 | - | 2 | K 120 | 6 | ÖK |
| (MII-1) Böden als Teile von Ökosystemen | 3 Vorlesungen 1 Praktikum | 1 u. 2 | - | 2 | M 30 | 6 | ÖK |
| (MIII-2) GIS-gestützte Landschaftsprozessanalyse | 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | ab 1 | sehr gute Kenntnisse in GIS | 2 | S | 6 | ÖK |
| (MIII-3) Bodenerosion | 1 Experimentelle Übung 1 Geländepraktikum | 2 o. 3 | - | 2 | HA | 6 | ÖK |
| (BM 2) Computeranalyse von DNA- und Proteinsequenzen - Möglichkeiten und Grenzen 1 | 1 Vorlesung 1 Seminar 1 Experimentelle Übung | 1 o. 3 | - | | ZP o. K90 | 6 | PG MP ZB |
| (BM6) Biologie der Samenentwicklung | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 2 o. 4 | - | 2 | K90 o. M30 | 6 | MP PG ZB |
| (BM 15) Molekulare und physiolog. Mechanismen der Nährstoffeffizienz | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 o. 4 | - | 1 | ZP o. K90 | 6 | MP ZB |
| (BM 18) Rekombinante Expressionssysteme | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 2 o. 4 | - | 2 | K90 o. M30 | 6 | MP PG ZB |
| (BM 25) Methods in Molecular Plant Breeding | 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 o. 4 | - | 1 | ZP o. K90 | 6 | PG |
| (BM 31) Ökotoxikologie anorganischer Schadstoffe | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 o. 4 | - | 1 | ZP o. K90 | 6 | MP |
| (BM 34) Wie publiziert man Daten und deren statistische Auswertung | 1 Vorlesung 1 Seminar | 1 o. 3 | - | 1 | ZP o. K90 | 6 | MB MP PG ÖK ZB |

* werden anerkannt für den Major

| Modul | Lehrveranstaltungen | Semester | Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte | Major* |
|---|--|----------|-----------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|----------------|
| (BM 36) Stoffwechselregulation und Stressphysiologie der Pflanzen – Regulation of Plant metabolism and its adaptation to stress | 1 Vorlesung 1 Seminar 1 Experimentelle Übung | 2 o. 4 | - | 2 | K90 o. M30, | 6 | MP |
| (BM 41) Wechselwirkungen von Phytohormonen | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 o. 4 | - | 1 | ZP o. K90 | 6 | MP ZB |
| (BM 42) Pilze und Mykotoxine | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 2 o. 4 | - | 1 | K90 o. M30 | 6 | MB MP |
| (BM 44) Differentielle Proteomanalyse bei Pro- und Eukaryonten | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar | 2 o. 4 | - | | K90 o. M30 | 6 | MB PG ZB |
| (M 21) Principles of systems modelling | 1 Vorlesung 1 Übung | 1 o. 3 | - | | ZP o. K90 | 6 | MP |
| (M 23) Crop modelling | 1 Vorlesung 1 Übung | 2 o. 4 | - | | ZP o. K90 | 6 | MP |
| (LS 12001) Naturstoffanalytik | 1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung | 1 o. 3 | - | 1 | ZP | 6 | MP |

Anlage 2.4: Modul für die Masterarbeit

| Modul | Semester | ggf. Voraussetzungen für die Zulassung | Studienleistung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--|------------|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Masterarbeit mit Vortrag einschließlich Diskussion im gewählten Major | 3-4 | 1 Forschungsmodul (12 ECTS) im Major und 4 gewählte Wahlpflichtmodule des Majors | | ZP | 30 |

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung.

* werden anerkannt für den Major

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.01.2011 die nachstehende Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 30.03.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie vom 31.03.2011

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1-6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1.1, 1.2 und 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) Abweichend von Abs. 1 besteht die Masterprüfung aus den Modulen nach Anlage 1.1, 1.2 und 3, wenn die/der Studierende einen Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften erlangt hat.

(3) Wurden bei der Zulassung nach § 2 (1) der Zulassungsordnung Auflagen erteilt, so sind diese bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuholen.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal vier Wochen verlängert werden. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 9 erfüllt sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere im Studiengang Master Wirtschaftsgeographie, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Sie setzt voraus, dass

(a) im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Punkte erworben wurden,

(b) die in der Anlage 1.2 als Voraussetzung für die Masterarbeit genannten Modulprüfungen bestanden sind.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie Klausuren, Referate, Seminararbeiten, mündliche Prüfungen und Präsentationen.

(2) Studienleistungen sind insbesondere Referate, Hausübungen, Vorbereitung von Feldstudien und Diskussionsleitungen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer ist in den Anlagen geregelt.

(4) Ein Referat umfasst:

eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein. ²Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

(6) ¹Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(7) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag.

(8) Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgelegt werden, sofern die Modulbeschreibung dies vorsieht.

(9) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu zwei Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, Referate, Seminararbeiten, mündliche Prüfungen oder Präsentationen sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. ⁴Jeder Teil muss mindestens „bestanden“ sein.

(11) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(12) Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen in den Modulen des Nebenfaches Wirtschaftswissenschaften (Anlage 2) werden in den Prüfungsordnungen der beteiligten Fächer geregelt.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung auch in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gemäß § 14 wiederholt werden. ²Der § 14 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) ¹Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abzulegen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

(5) Die Modalitäten zur Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften werden in den Prüfungsordnungen der beteiligten Fächer geregelt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber den Prüfern erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wurden die Gründe für das Versäumnis der Prüfungsleistung oder den Rücktritt nach deren Beginn anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ²Die Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde.

(2) ¹Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note berechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 10 ist bestanden, wenn jeder Teil bestanden ist. ²Die Note der Modulprüfung errechnet dann sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. ³Die Gewichte der in die Berechnung eingehenden Noten sind in den Anlagen aufgeführt.

(4) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen nach Anlage 1.1, 1.2 und 2 bzw. 1.1, 1.2 und 3 (siehe § 9 Abs. 2). ²Die Noten werden jeweils mit den in der Anlage aufgeführten Leistungspunkten gewichtet.

³Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

für die besten 10% A

für die nächsten 25% B

für die nächsten 30% C

für die nächsten 25% D

für die nächsten 10% E.

(7) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfenden einzuholen.

³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 1 bis 3 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt.

²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden. ⁵Der muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁶Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. ⁷Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(9) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird unverzüglich eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger für die entsprechende Position gewählt.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zum 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlage1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

| Modul | Sem. | Lehrveranstaltungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|---|-------------|---|--------------------------------|---|-----------|
| M.1: Wirtschafts- geographische Theorien | 1. | Vorlesung (2 SWS) Lektürekurs (2 SWS) | - | Referat (50%); Klausur 120 Min. (50%) | 8 |
| M.2: Methoden der quantitativen und qualitativen Datenanalyse 1 | 1. | Vorlesung (2 SWS) Übung (2 SWS) | Referat und Hausübungen | Klausur 120 Min. | 8 |
| M.3: Politische Gestaltung in Theorie und Praxis | 2. | Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) | - | Referat (50 %); Klausur 120 Min. (50%) | 8 |
| M.4: Methoden der quantitativen und qualitativen Datenanalyse 2 | 2. | Zwei Seminare (je 2 SWS) | Hausübungen | In jedem der beiden Seminare: Referat oder Seminararbeit (je 50%) | 8 |
| M.5: ¹ Angewandte Wirtschaftsgeographie | 3. | Vorlesung (1 SWS) Seminar (2 SWS) | Eine Studienleistung | Referat | 8 |
| M.6: ¹ Auslandsprojekt | 3. | Vorbereitungs- seminar (2 SWS); Feldstudie | Vorbereitung der Feldstudie | Referat u. Präsentation, i.d.R. in engl. Sprache (je 50%) | 12 |
| M.7-1: International Seminar in Economic Geography 1 (ISEG) | 1.-4. | Seminar (1 SWS) | Anwesenheit | Referat (in englischer Sprache) | 2 |
| M.7-2: International Seminar in Economic Geography 2 (ISEG) | 1.-4. | Seminar (1 SWS) | Anwesenheit | Referat (in englischer Sprache) | 2 |
| M.8: Berufspraktikum und Seminar zum Berufspraktikum | 2.-4. | Seminar (1 SWS) | - | Referat (unbenotet) | 9 |
| | | | | Summe | 65 |

¹ Das dritte Semester ist als Auslandssemester empfohlen. Dann entfallen die Module M5 und M6.

Anlage1.2: Modul für die Masterarbeit

| Modul | Sem. | Voraussetzungen für die Zulassung | Lehrveranstaltungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|----------------------|------|---|-----------------------|-----------------------|------------------|----|
| M.9: Masterarbeit | 4. | Mind. 60 LP; Module M1, M2, M3, M4, sind abgeschlossen; M5 ¹ und M6 ¹ sind angemeldet. | Kolloquium (2 SWS) | Referat im Kolloquium | Masterarbeit | 30 |

¹ Wird ein Auslandssemester absolviert, können die Module M5 und M6 durch angerechnete Module aus diesem Auslandsaufenthalt ersetzt werden.

Anlage 2: Module im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften besteht aus 25 Leistungspunkten. Diese werden entweder in zwei Vertiefungsfächern des Teilbereichs Betriebswirtschaftslehre oder in zwei Vertiefungsfächern des Teilbereichs Volkswirtschaftslehre erbracht. Der Zugang zu einem Teilbereich ist grundsätzlich möglich, wenn in einem vorherigen Bachelorstudiengang mindestens 16 Leistungspunkte im entsprechenden Teilbereich erbracht worden sind. Sofern zuvor in keinem der beiden Teilbereiche mindestens 16 Leistungspunkte erbracht worden sind, erfolgt die Zuordnung zu einem der Teilbereiche durch den Prüfungsausschuss Geographie.

Folgende Vertiefungsfächer können je nach Teilbereich gewählt werden:

| Betriebswirtschaftslehre | Volkswirtschaftslehre |
|---|--|
| Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Controlling Entwicklungs- und Umweltökonomik Finanzmärkte Marketing Non Profit und Public Management Ökonometrie und Statistik Personal und Arbeit Produktionswirtschaft Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung Unternehmensführung und Organisation Versicherungsbetriebslehre Wirtschaftsinformatik | Arbeitsökonomik Entwicklungs- und Umweltökonomik Finanzmärkte Geld und internationale Finanzwirtschaft Öffentliche Finanzen Ökonometrie und Statistik Wirtschaftstheorie |

Die 25 Leistungspunkte des Nebenfachs Wirtschaftswissenschaften setzen sich aus zwei obligatorischen und drei fakultativen Veranstaltungen der beiden Vertiefungsfächer zusammen. Die konkrete Benennung der jeweils obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen sowie der zugehörigen Prüfungsformen erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

| Name des Teilmoduls | Zugehörige Lehrveranstaltung | Semester | Studienleistungen | Prüfungsleistungen | LP |
|--|------------------------------|----------|-------------------|-------------------------------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | |
| Obligatorische Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 | Vorlesung 2 SWS | 1 oder 2 | - | Klausur | 5 |
| Obligatorische Veranstaltung aus Vertiefungsfach 2 | Vorlesung 2 SWS | 1 oder 2 | - | Klausur | 5 |
| Wahlmodule | | | | | |
| Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 oder 2 | lt. Modulkatalog | 1 bis 4 | - | Jeweils <u>eine</u> Klausur | 5 |
| Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 oder 2 | lt. Modulkatalog | 1 bis 4 | - | <u>oder</u> mündliche Prüfung | 5 |
| Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 oder 2 | lt. Modulkatalog | 1 bis 4 | - | <u>oder</u> Hausarbeit | 5 |
| | | | | <u>oder</u> Seminarleistung | |
| Summe | | | | | 25 |

Anlage 3:**Module des Bachelorstudienganges Geographie als Ersatz für das Nebenfach
Wirtschaftswissenschaften nach § 9 Abs. 2****3.1: Pflichtmodule**

| Modul | Sem. | Lehrveranstaltungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|--|-------|--|-----------------|--------------------------|----|
| A.4b: Grundkurs thematische Kartographie | 1.+2. | Übung (2 SWS) | Hausübungen | Präsentation (unbenotet) | 5 |
| C.6: Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt | ab 1. | Seminar (2 SWS), Übung und Feldstudie | Referat | Referat | 8 |
| | | | | Summe | 13 |

3.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen.

| Modul | Sem. | Lehrveranstaltungen | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|--|-------|--|---|---|----|
| C.2: Wirtschaftsstrukturen und -prozesse in Regionen, Ländern und Ländergruppen | ab 1. | Vorlesung oder Seminar (2 SWS); Seminar (2 SWS) | Eine Studienleistung | Referat oder Hausarbeit | 6 |
| C.8: Angewandte Wirtschaftsgeographie | ab 1. | Seminar (2 SWS); Seminar (2 SWS) | Eine Studienleistung | Je ein Referat in beiden Seminaren (je 50%) | 6 |
| C.9a: Einwöchige Exkursion | ab 1. | Vorbereitungsseminar (1 SWS); Exkursion | Referat oder Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion | Referat oder Seminararbeit | 6 |
| C.10: Ökonomische Standortbewertung mit GIS | 2. | Technischer Kurs; Seminar | Eine Studienleistung | Referat oder Seminararbeit | 6 |
| | | | | Summe | 12 |

C. Hochschulinformationen

Das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2011 die nachstehende Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GrundO LUH) gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Dekanates der Naturwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 - Das Dekanat

¹Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin, der Prodekan oder die Prodekanin sowie ggf. weitere Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover als stimmberechtigte Mitglieder an. ²Darüber hinaus gehört der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin dem Dekanat beratend an.

§ 2 - Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät und ist der kontinuierlichen strategischen und fachlichen Fortentwicklung der Fakultät verpflichtet. ²Der Dekan oder die Dekanin sitzt dem Dekanat vor und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ³Die Mitglieder des Dekanates führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin oder des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrates. ⁴Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und repräsentiert die Fakultät nach außen.

(2) ¹Der Dekanin oder dem Dekan obliegen insbesondere die Finanz-, Personal- und Infrastrukturplanung. ²Er oder sie ist für die Verteilung der Stellen und Mittel in der Fakultät verantwortlich. ³Er oder sie kann zur Beratung des Dekanats Fachkommissionen einsetzen.

(3) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums. ²Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Koordinierungsausschusses.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der vom Fakultätsrat eingerichteten Strategiekommision, die insbesondere für Fragen der Entwicklungsplanung zuständig ist.

(5) ¹Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Fakultätsverwaltung. ²Er oder sie ist insbesondere für das zentrale Finanzmanagement sowie das Management aller weiteren Ressourcen der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekans oder der Dekanin zuständig.

(6) Das Dekanat gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der insbesondere Vertretungen und die Anordnungsbefugnis regelt.

§ 3 - Sitzungen

(1) ¹Das Dekanat soll regelmäßig auf Einladung des Dekans oder der Dekanin tagen. ²Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(2) Einladung und Tagesordnung werden den Dekanatsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zugestellt.

(3) ¹Wesentliche Ergebnisse der Dekanatssitzung werden in einem Protokoll festgehalten. ²Das Protokoll soll auf der jeweils nächsten Sitzung genehmigt werden. ³Beschlüsse mit mittel- bis langfristigen Auswirkungen, insbesondere zu Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Haushaltsplanungen und Lehrangebot, werden durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin in einer Beschlussammlung niedergelegt.

§ 4 - Rechenschaft

Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

§ 5 - In Kraft Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.